

# Landkreis Teltow-Fläming

**Büro der Landrätin / Recht**  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 27. März 2014  
Auskunft: Herr Göbel  
Zimmer: C5-2-01  
Telefon: 03371 608-1305  
Aktenz.: LR-30.87.20/14

Büro des Kreistages  
Herrn Vorsitzenden Christoph Schulze



im Hause

*Zu VORGANG!*

**Petition der BI Schönhagen und Umgebung (Vertreter: Dr. Bernhard Bietmann, Hennickendorfer Hauptstraße 11, 14974 Nuthe-Urstromtal) vom 6. März 2014, eingegangen am 7. März 2014**

## **Einsetzung eines Anwohnerbeirates am Flugplatz Schönhagen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu der o. a. Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Die Petition ist nicht abhilfefähig.

Für die Einsetzung eines Anwohnerbeirates durch den Kreistag, der dem Betreiber des Flugplatzes Schönhagen zur Seite gestellt wird, fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Es kann sich bei dem gewünschten Anwohnerbeirat weder um einen Ausschuss im Sinne des § 43 BbgKVerf noch um einen Beirat im Sinne des § 19 BbgKVerf handeln.

Nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf kann der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Sicherstellung einer geregelten Beteiligung der betroffenen Anwohner an den Vorhaben und Entscheidungen der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH fällt nicht in den Bereich der Zuständigkeit des Kreistages als Organ des Landkreises Teltow-Fläming. Aus demselben Grund kommt die Schaffung einer Interessenvertretung in Gestalt eines Beirates durch den Landkreis ebenfalls nicht in Betracht. Dieser wäre nach der Kommunalverfassung allein mit dem Recht ausgestattet, gegenüber dem Kreistag zu den Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den von ihnen vertretenen Personenkreis haben, Stellung zu nehmen. Mit dieser Möglichkeit soll die Tätigkeit des Kreistages sinnvoll ergänzt werden. Die Ergänzung setzt eine Tätigkeit dieses Organs voraus. Eine solche liegt jedoch bezogen auf Vorhaben und Entscheidungen der Flugplatzgesellschaft nicht vor, da diese außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreistages liegen.

Die Flugplatzgesellschaft hat gegenwärtig einen Aufsichtsrat, der die Geschäftsführung überwacht und eine dauernde, institutionalisierte Kontrolle garantiert. Die (zusätzliche) Einrichtung eines Beirates sieht der Gesellschaftsvertrag nicht vor.

Dessen ungeachtet hat jeder Bürger und auch eine Bürgerinitiative die Möglichkeit, sich unmittelbar mit Anliegen und Anregungen an einen einzelnen Kreistagsabgeordneten, z. Bsp. auch an die Abgeordneten, die als Aufsichtsratsmitglieder in der Flugplatzgesellschaft bestellt wurden, oder an die Fraktionen zu wenden. Diese entscheiden als demokratisch legitimierte Vertretungen auch, ob sie einen entsprechenden Antrag einbringen, der ggf. auch zu einer Weisung gemäß § 96 Abs.1 Satz 6 BbgKVerf an den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung führen können.

Freundliche Grüße



Wehlan  
Landrätin